

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner [Förderungsrichtlinien](#) vom 1. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien
(inklusive Checklisten)
für Selbständige Publikationen
(gültig ab 15. März 2022)

Inhalt

1.	Allgemeines.....	4
1.1.	Programmziel	4
1.2.	Einreichung	5
1.3.	Wer kann beantragen?	5
1.4.	Für welche Art von Publikationen und Publikationsformaten kann eine Förderung beantragt werden?	6
1.5.	Für welche Art von Publikationen und Publikationsformaten kann keine Förderung beantragt werden?	7
1.6.	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	8
1.7.	Welche Mittel können beantragt werden?	10
1.8.	Förderung mit Begutachtung durch zertifizierte Verlage	10
	Anforderungen an das Peer-Review-Verfahren zertifizierter Verlage	11
2.	Inhalt und Form des Antrags	11
2.1.	Bestandteile des Antrags.....	11
2.2.	Formvorgaben und Antragstellung.....	12
2.2.1.	Antragssprache.....	12
2.2.2.	Formatierung	12
2.2.3.	Antragstellung.....	13
2.3.	Beantragbare Mittel	14
2.3.1.	Neue digitale Publikationsformate.....	14
2.3.2.	Wissenschaftliche Zeitschriften.....	14
2.3.3.	Buchpublikationen	15
2.4.	Formulare	16
2.5.	Weitere Anlagen.....	16
2.6.	Überarbeitung eines abgelehnten Antrags.....	17
3.	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	18
4.	Nach der Entscheidung	20
4.1.	Nach der Entscheidung von Anträgen für Buchpublikationen	20
4.2.	Nach der Entscheidung von Anträgen für neue digitale Publikationsformate oder für wissenschaftliche Zeitschriften	21
5.	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	22

6. Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen.....	22
Annex 1: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – neue digitale Publikationsformate“	23
Annex 2: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – wissenschaftliche Zeitschriften“	25
Annex 3: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – Buchpublikationen“	27

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Das Ziel ist die Förderung der Veröffentlichung von Forschungsvorhaben¹ (im Folgenden „Anträge“ genannt) im Bereich der Grundlagenforschung. Darunter sind jene Publikationen bzw. Publikationsformate zu verstehen, deren zugrunde liegende Forschung erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Ermöglicht wird die Veröffentlichung selbstständiger, wissenschaftlicher, nicht auf Gewinn gerichteter Forschungsergebnisse für alle Wissenschaftsdisziplinen in angemessener Form.

Als Maßstab für eine Förderung gilt allein der internationale Stand der Forschung. Es können nur exzellente wissenschaftliche Publikationen und Publikationsformate gefördert werden, die inhaltlich und formal die aktuellen wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches erfüllen und im internationalen Kontext eine bedeutende Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. eine Weiterentwicklung der Forschung im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets erwarten lassen.

Ziel der Förderung von Open Access

Die Förderung der Open-Access-Veröffentlichung unterstützt im Sinne der [Open-Access-Policy des FWF](#) nachhaltig den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet. Die verpflichtende Archivierung der Open-Access-Version der Buchpublikationen in der [FWF-E-Book-Library](#) dient der besseren Sichtbarkeit und der weiteren Verbreitung der Publikation.

Ziel der Förderung von Lektorat und Fremdsprachenlektorat bei Buchpublikationen und neuen digitalen Publikationsformaten

Die Finanzierung eines Lektorats bzw. eines Fremdsprachenlektorats sorgt für eine Qualitätssteigerung, für die Erhöhung der Sichtbarkeit der Publikation, für eine weitere Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse durch bessere Lesbarkeit, für die Internationalisierung der Forschung und für die Rezeption österreichischer Forschungsergebnisse auch außerhalb des deutschen Sprachraums.

Ziel der Förderung von Übersetzungen bei Buchpublikationen und neuen digitalen Publikationsformaten

Die Übersetzung ermöglicht es, Ergebnisse österreichischer Forschungsleistungen der internationalen Scientific Community bekannt zu machen.

¹ Im Programm zur Förderung von Selbstständigen Publikationen sind unter Forschungsvorhaben Publikationsvorhaben zu verstehen.

Die Förderung der Übersetzung kann pro Publikation nur einmal beantragt werden. Die Sprachwahl obliegt der Entscheidung der Autorin/des Autors und muss für die jeweilige Disziplin wichtig und für das jeweilige Forschungsfeld relevant sein.

Ziel der Förderung von neuen digitalen Publikationsformaten

Neben Buchpublikationen unterstützt der FWF auch neue digitale Formate wie beispielsweise Apps, Wiki-Modelle, wissenschaftlich kommentierte Datenbanken, durch verschiedene Medien (Audio, Video, Animationen u. a.) angereicherte webbasierte Publikationen usw. Neue digitale Publikationsformate haben Vorteile gegenüber herkömmlichen Büchern oder Texten im PDF-Format. Sie sind einfacher durchsuchbar, bieten Möglichkeiten von Verknüpfungen und weiterführenden Informationen und können zu jeder Zeit erweitert und auf den neuesten Stand der Forschung gebracht werden.

Um eine weite internationale Verbreitung zu gewährleisten, sind die geplanten neuen digitalen Publikationen jedenfalls auch in englischer Sprache zu veröffentlichen (die Kosten für Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung sind in der Förderungssumme inkludiert). Eine Veröffentlichung von neuen digitalen Publikationsformaten ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (siehe [Abschnitt 2.2.1.](#)).

Ziel der Förderung von wissenschaftlichen Zeitschriften

Der FWF fördert die Etablierung oder Modernisierung von wissenschaftlichen Zeitschriften mit Verlagssitz in Österreich mit dem Ziel, den Mindestanforderungen für Publikationsformate von [Plan S² der cOAlition S](#) zu entsprechen.

1.2. Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung erfolgt durch die Einreichung des gesamten Antrags im Original und in elektronischer Form (gemäß den Vorgaben im [Abschnitt 2.1.](#)).

Formulare sind auf der Website des FWF unter [Selbstständige Publikationen](#) abrufbar.

Erst mit Eingang des unterschriebenen Originals beim FWF gilt der Antrag als eingereicht (siehe [Abschnitt 2.2.3.](#)).

1.3. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind Personen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland

² *Common requirements for all publication venues: [Principles and Implementation | Plan S](#)*

ausüben. Weder ein bestimmter akademischer Grad noch die österreichische Staatsbürgerschaft ist Voraussetzung. Die Antragstellung im Rahmen der Selbstständigen Publikationen kann nur durch eine einzelne natürliche Person erfolgen. Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt.

Bei Sammelbänden fungiert die Herausgeberin / der Herausgeber als AntragstellerIn. In diesem Fall muss entweder die Herausgeberin / der Herausgeber beim FWF antragsberechtigt sein, oder mehr als 50 % der Beiträge müssen von überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland wissenschaftlich tätigen ForscherInnen verfasst sein.

Bei der Förderung zur Etablierung oder Modernisierung von wissenschaftlichen Zeitschriften sind alle in Österreich tätigen MedieninhaberInnen im Sinne des [Mediengesetzes](#) (§ 1 Abs. 1 Z 8) antragsberechtigt, d. h. der Antragstellerin / dem Antragsteller obliegt die Verantwortung für die grundlegende Richtung, die inhaltliche Gestaltung und die Art und Weise der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Fachzeitschrift.

MedieninhaberIn kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Der Antrag ist von einer natürlichen Person einzureichen, die zur Vertretung des Medienwerks im Rahmen der Antragseinreichung berechtigt ist.

Buchpublikationen und neue digitale Publikationsformate von AutorInnen außerhalb Österreichs

Publikationen von AutorInnen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Projekts ist. In jedem Fall übernimmt ausnahmslos die Autorin / der Autor die Antragstellung.

Habilitationen und überarbeitete Dissertationen von Personen im Ausland werden bis drei Jahre nach Abschluss der Arbeit, wenn diese in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt und angenommen wurden, gefördert. Personen, die in einem anderen Land eine Professur innehaben, sind in diesem Fall nicht beim FWF antragsberechtigt.

Die Anzahl laufender/bewilligter Projekte hat für die Antragstellung im Rahmen des Programms zur Förderung Selbstständiger Publikationen keine Relevanz.

1.4. Für welche Art von Publikationen und Publikationsformaten kann eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung gilt für selbstständige Publikationen und Publikationsformate aller Wissenschaftsdisziplinen gemäß den Programmzielen.

Gefördert werden Buchpublikationen wie Monografien, Sammelbände oder Ähnliches, neue digitale Publikationsformate sowie die Etablierung oder Modernisierung von wissenschaft-

lichen Zeitschriften einer Medieninhaberin / eines Medieninhabers aus Österreich mit dem Ziel, den Vorgaben von [Plan S der cOAlition S](#) zu entsprechen. Die Einreichung erfolgt unabhängig von anderen Programmen des FWF. Für Arbeiten, die im Rahmen eines durch den FWF geförderten Projekts entstehen, erwächst kein Anspruch auf eine Unterstützung.

Der FWF genehmigt Förderungen für selbstständige Publikationen und Publikationsformate nur dann, wenn eine Publikation in hoher Qualität ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich wäre.

Das Publikationsformat obliegt der freien Wahl der Autorin / des Autors (der Herausgeberin / des Herausgebers). Grundsätzlich sind von AntragstellerInnen auch neue Formen des Publizierens in Betracht zu ziehen und es ist die Form zu wählen, die für die Verbreitung der Forschungsergebnisse am besten geeignet ist. Anträge können abgelehnt werden, wenn sich im Zuge der Begutachtung eine andere Form des Publizierens als geeigneter herausstellt.

Grundsätzlich müssen alle vom FWF geförderten Buchpublikationen mindestens *ein* Register (d. h. *einen* Index; z. B. Sachregister, Ortsregister, Namensregister) enthalten.³

1.5. Für welche Art von Publikationen und Publikationsformaten kann keine Förderung beantragt werden?

Inhaltlich

- Festschriften
- Tagungs- und Kongressberichte ohne spezielle Fokussierung
- Sammelbände ohne spezielle Fokussierung
- Editionen ohne substanzielle Erschließung und Systematisierung beziehungsweise wissenschaftliche Kommentierung
- wissenschaftliche Zeitschriften, ausgenommen Zeitschriften oder Sondernummern von Zeitschriften, die von ihrer inhaltlichen Gestaltung her Sammelbänden mit spezieller Fokussierung entsprechen; ausgenommen sind auch die Etablierung oder Modernisierung wissenschaftlicher Zeitschriften, um den Vorgaben von Plan S der cOAlition S zu entsprechen
- Aufsätze in Fachzeitschriften
- Studienbehelfe und Lehrbücher
- Neuauflagen, ausgenommen durchgesehene und überarbeitete Auflagen, die überwiegend neue Forschungsergebnisse vermitteln
- Nachdrucke von bereits verstreut veröffentlichten Aufsätzen
- Bibliografien
- Ausstellungskataloge, Sammlungsführer

³ Weitere Informationen zur Einreichung und Veröffentlichung von Registern finden Sie in den [Erläuterungen zur Einreichung und Veröffentlichung von Registern](#)

- Werke von ausschließlich lokalem Interesse, Gemeinde- und Stadtchroniken
- Tätigkeitsberichte
- Bildbände, Faksimileausgaben
- populärwissenschaftliche Publikationen
- Qualifikationsarbeiten unterhalb der Dissertation (wie beispielsweise Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten)
- Dissertationen, bei denen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die nicht überarbeitet sind

Formal

- Publikationen, die sich bereits in Produktion (Satz, Druck o. Ä.) befinden
- Publikationen, die bereits erschienen sind

1.6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Verlag

Erscheint die Publikation bei einem Verlag, soll durch die Verlagswahl möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet werden. Es soll ein renommierter wissenschaftlicher Verlag gewählt werden, der auf das entsprechende Fachgebiet spezialisiert ist. Im Sinne einer Internationalisierung der Forschung begrüßt der FWF sowohl die Wahl von renommierten ausländischen Verlagen mit entsprechendem Verlagsprofil als auch Publikationen in englischer Sprache. Die Entscheidung darüber liegt bei der Autorin / dem Autor (der Herausgeberin / dem Herausgeber). Der FWF weist darauf hin, dass Anträge abgelehnt werden können, wenn die Wahl des Verlages keine hohe Qualität oder keine internationale Sichtbarkeit gewährleistet.

Eine Publikation ohne Verlag oder im Eigenverlag ist nur dann möglich, wenn seitens der Autorin / des Autors (der Herausgeberin / des Herausgebers) geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen nachgewiesen werden können.

Rechte bei Buchpublikationen

Die Rechte für eine zeitgleiche Open-Access-Archivierung müssen vorhanden sein. Die zeitgleiche Archivierung der Open-Access-Version der Publikation erfolgt durch den FWF in der FWF-E-Book-Library. Die Autorin / der Autor (die Herausgeberin / der Herausgeber) und gegebenenfalls der Verlag müssen ihr jeweiliges Einverständnis dazu dem FWF bestätigen.

Für die Open-Access-Archivierung ist eines der folgenden Lizenz-Modelle der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden: Namensnennung ([CC BY 4.0](#)) oder Namensnennung nicht kommerziell ([CC BY-NC 4.0](#)). Der FWF setzt hier die Vorgaben der [Open Access Scholarly Publishers Association](#) (OASPA) um.

Die Übereinstimmung der geforderten Lizenz für die Archivierung in der FWF-E-Book-Library mit den Rechten, die dafür vom Verlag benötigt werden, ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, die Rechte an selbstständigen Publikationen nicht vollständig an Verlage abzutreten. Es müssen Konditionen sowohl mit dem Verlag als auch mit an der Publikation beteiligten Personen (z. B. KoautorInnen, LektorInnen usw.) vereinbart werden, die eine zeitgleiche, frei zugängliche Veröffentlichung und Archivierung im Netz ermöglichen. Diese erfolgt verpflichtend in der FWF-E-Book-Library und kann zusätzlich auf der Verlags-Website, auf fachspezifischen Portalen, in Förderungsdatenbanken der Universitäten oder auf Webseiten der Projekte bzw. der WissenschaftlerInnen vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen kann bei der Open-Access-Veröffentlichung auf die identische elektronische Kopie verzichtet werden. Das gilt für Publikationen mit sehr hohen Kosten für Bildrechte. In diesem Fall muss eine Nur-Text-Version mit Quellenangaben zu den Bildern in der FWF-E-Book-Library archiviert werden. Die Kosten für die Bildrechte sind in diesen Ausnahmefällen nachzuweisen.

Rechte bei neuen digitalen Publikationsformaten

Bei neuen digitalen Publikationsformaten ist darauf zu achten, dass die Publikation für NutzerInnen kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung (ohne Registrierung) zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind Lizenzmodelle der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden, z. B. [CC-BY](#) oder [CC 0](#).

Rechte bei wissenschaftlichen Zeitschriften

Bei der Etablierung oder Modernisierung von wissenschaftlichen Zeitschriften ist gemäß Plan S der cOAlition S die Verwendung der Lizenzen [CC BY 4.0](#) oder [CC BY-SA 4.0](#) zulässig. Als weitere Option kann die Lizenz [CC BY-ND 4.0](#) angeboten werden, wenn dafür eine Begründung vorgelegt wird.

Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung bei Buchpublikationen und neuen digitalen Publikationsformaten

Das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der selbstständigen Publikation ist von LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen oder ÜbersetzerInnen durchzuführen, die nicht selbst an der Publikation mitgearbeitet haben. Es ist nicht zulässig, dass AutorInnen oder HerausgeberInnen selbst das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung durchführen. Der Name der Lektorin / des Lektors ist dem FWF bekannt zu geben.

Der FWF finanziert unter folgenden Bedingungen rückwirkend ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat), das bereits vor der Einreichung durchgeführt wurde:

In der Begutachtung darf kein weiteres Lektorat (Fremdsprachenlektorat) für notwendig erachtet werden. Der Verlag bzw. die Antragstellerin / der Antragsteller muss dem FWF ein Änderungsprotokoll (siehe [Abschnitt 4.1.](#)) zur Überprüfung der Durchführung eines Lektorats

(Fremdsprachenlektorats) zur Verfügung stellen. Das heißt, der FWF muss nachvollziehen können, dass ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat) vor der Einreichung des Manuskripts stattgefunden hat.

Doppelförderung

Bei anderen Förderungsträgern beantragte und/oder zugesagte Förderungen sind unbedingt anzugeben (siehe Antragsformular). Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

1.7. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragt werden kann eine Förderung für Buchpublikationen, für neue digitale Publikationsformate oder für die Etablierung oder Modernisierung wissenschaftlicher Zeitschriften, die ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht erscheinen bzw. realisiert werden könnten.

Gefördert werden Kosten für

- die Herstellung
- ein wissenschaftliches Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder eine Übersetzung für Buchpublikationen und neue digitale Publikationsformate
- die zeitgleiche Open-Access-Veröffentlichung (siehe [Abschnitt 2.3.](#))

Dabei ist zu beachten, dass folgende Kosten nicht gefördert werden:

- Honorare für AutorInnen
- Anschaffung von Geräten
- Infrastrukturkosten des Verlages (allgemeine Verlagsunkosten, Verlagsgemeinkosten, Honorare für VerlagsmitarbeiterInnen exklusive LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen und ÜbersetzerInnen)
- Übersetzungen aus dem Englischen in jede andere Sprache.

1.8. Förderung mit Begutachtung durch zertifizierte Verlage

Im Rahmen des Förderungsprogramms für Selbstständige Publikationen konnten sich Verlage zwischen Jänner 2014 und Dezember 2017 vom FWF zertifizieren lassen. Dafür musste der jeweilige Verlag ein bereits etabliertes, transparentes Peer-Review-Verfahren für die qualitative Auswahl all seiner wissenschaftlichen Publikationen einsetzen. Zudem ist bei jeder Publikation obligatorisch ein Lektorat bzw. ein Fremdsprachenlektorat seitens des Verlages durchzuführen.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Kuratorium des FWF.

Die Möglichkeit der Zertifizierung von Verlagen wurde vom FWF mit 1. Jänner 2018 eingestellt. Anträge mit bereits vom [FWF zertifizierten Verlagen](#) können bis auf Weiteres

eingereicht werden. Bestehende Zertifizierungen bleiben für die Dauer der vereinbarten Laufzeit (fünf Jahre ab Zertifizierung) erhalten.

Anforderungen an das Peer-Review-Verfahren zertifizierter Verlage

Die Gutachten müssen aussagekräftig sein (siehe [Abschnitt 3.](#)) und den Richtlinien des FWF entsprechen (siehe: [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#)).

Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- Der Verlag muss sicherstellen, dass das gesamte Manuskript begutachtet wird. Die Begutachtung ausschließlich auf Basis eines Konzepts oder einer Zusammenfassung genügt nicht.
- Das Gutachten muss eine aussagekräftige wissenschaftliche Stellungnahme zum Inhalt des vorgelegten Manuskripts beinhalten. Es ist nicht ausreichend, Stellungnahmen zur Vermarktung des geplanten Buches oder zu Ähnlichem vorzulegen.
- GutachterInnen müssen fachnahe sein.
- Gutachten sind ausschließlich von nicht in Österreich tätigen GutachterInnen einzuholen.
- Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, dürfen sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit von Österreich begutachten.
- Auf mögliche Befangenheiten von GutachterInnen ist unbedingt zu achten.

Als Gutachten nicht gewertet werden:

- Rezensionen zu einer bereits in einer anderen Sprache erschienenen Publikation.
- Gutachten von den HerausgeberInnen der Reihe, in denen der Band erscheint, und Mitgliedern des Editorial Boards.
- anonymisierte Gutachten.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus einem formellen Teil (Formularen), einem inhaltlichen Teil und Anlagen. Er ist in schriftlicher Form (ein Original mit Unterschriften) und auf USB-Stick vorzulegen. Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Eine genaue Liste der einzureichenden Formulare, der Unterlagen zum inhaltlichen Teil und der Anlagen sowie die Vorgaben zu den Dateibenennungen sind den jeweiligen Checklisten zu entnehmen. Die Checklisten sind Teil der Antragsrichtlinien und als solche verbindlich.

- [Checkliste für Publikationen mit Lektorat oder Fremdsprachenlektorat](#)
- [Checkliste für Publikationen mit Übersetzung](#)
- [Checkliste für neue digitale Publikationsformate](#)
- [Checkliste für wissenschaftliche Zeitschriften](#)
- [Checkliste für Einreichung mit einem zertifizierten Verlag](#)

In der elektronischen Version sind keine Unterschriften notwendig. Die Dateien sind wie in den Checklisten angeführt zu benennen und so klein wie möglich zu halten. Mit Ausnahme des Manuskripts darf die Größe aller auf USB-Stick eingereichten Dateien 5 MB nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AntragstellerInnen mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

2.2. Formvorgaben und Antragstellung

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die **Anträge für neue digitale Publikationsformate** und **für wissenschaftliche Zeitschriften** in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung von neuen digitalen Publikationsformaten und wissenschaftlichen Zeitschriften ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit dem zuständigen [Programm-Management](#) zu halten und anschließend ein Abstract des Antrags mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

Diese Regelung gilt auch für die **Veröffentlichung von neuen digitalen Publikationsformaten und wissenschaftlichen Zeitschriften** ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch. Einzelne Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und Quellen sind davon ausgenommen.

2.2.2. Formatierung

2.2.2.1. *Anlagen und inhaltlicher Teil bei neuen digitalen Publikationsformaten und wissenschaftlichen Zeitschriften*

Die Anlagen und der Fließtext des inhaltlichen Teils neuer digitaler Publikationsformate und wissenschaftlicher Zeitschriften sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen

richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style*, *APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den AntragstellerInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) (DOI = Digital Object Identifier) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.2.2. Manuskript bei Buchpublikationen

Das Manuskript ist sowohl elektronisch als auch ausgedruckt in einer übersichtlichen und gut leserlichen Form einzureichen. Das Lektorat oder Fremdsprachenlektorat muss noch nicht durchgeführt worden sein. Bei Anträgen auf Förderung einer Übersetzung wird der Text in der Ausgangssprache eingereicht.

Das Manuskript muss folgende Teile beinhalten:

- gesamter Text
- Inhaltsverzeichnis
- Danksagung (so vorgesehen)
- Einleitung
- Zusammenfassung
- Literaturverzeichnis
- alle Register (z. B. Sachregister, Ortsregister, Namensregister) ohne Angabe von Seitenzahlen⁴
- Abkürzungsverzeichnis (so vorgesehen)
- Verzeichnis der Abbildungen (so vorgesehen)
- Abbildungsteil (so vorgesehen)

Wenn das Manuskript der Gutachterin / dem Gutachter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden soll, ist dieser Umstand am *Antragsformular* zu bestätigen. Das Manuskript wird je nach Größe per E-Mail oder auf einem sicheren USB-Stick übermittelt. Dieser ist dem FWF von der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss keine ausgedruckte Version des Manuskripts eingereicht werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung erfolgt durch die Einreichung des gesamten Antrags im Original und in elektronischer Form (gemäß den Vorgaben im [Abschnitt 2.1.](#)).

Formulare sind auf der Website des FWF über [Selbstständige Publikationen](#) abrufbar.

Erst mit Eingang des unterschriebenen Originals beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Alternativ dazu kann das unterschriebene Antragsformular und die unterschriebene und gestempelte Verpflichtungserklärung des Verlags eingescannt und in der

⁴ Weitere Informationen zur Einreichung und Veröffentlichung von Registern finden Sie in den [Erläuterungen zur Einreichung und Veröffentlichung von Registern](#).

Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur der Antragstellerin / des Antragstellers (z. B. [Bürgerkarte/Handysignatur](#)) versehen per E-Mail an den FWF (office@fwf.ac.at) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

2.3. Beantragbare Mittel

Es sind Mittel für die Veröffentlichung selbstständiger, wissenschaftlicher Publikationen oder Publikationsformate beantragbar. Kosten, die nicht beantragt werden können, sind unter [Abschnitt 1.7.](#) aufgelistet.

2.3.1. Neue digitale Publikationsformate

Für neue digitale Publikationsformate gewährt der FWF eine **Pauschalsumme bis maximal 50.000,00 €** als Zuschuss zu den Produktionskosten.

Die Förderungsmöglichkeit neuer digitaler Publikationsformate mit dieser finanziellen Ausstattung wird es bis Ende 2023 geben. Nach dieser Zeit wird über das Weiterbestehen der Förderung von neuen digitalen Publikationsformaten entschieden werden.

2.3.2. Wissenschaftliche Zeitschriften

Für wissenschaftliche Zeitschriften gewährt der FWF eine **Pauschalsumme bis maximal 50.000,00 €** zu den Produktionskosten.

Ist die wissenschaftliche Zeitschrift ein „einziges Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts, ist darauf zu achten, dass die Summe der im Zeitraum der letzten drei Wirtschaftsjahre/Steuerjahre eingeworbenen De-minimis-Beihilfen den Betrag von 200.000,00 € nicht überschreitet.

Die Förderungsmöglichkeit wissenschaftlicher Zeitschriften mit dieser finanziellen Ausstattung wird es bis Ende 2024 geben. Nach dieser Zeit wird über das Weiterbestehen der Förderung wissenschaftlichen Zeitschriften entschieden werden.

2.3.3. Buchpublikationen

Buchpublikationen wie Monografien und Sammelbände werden in Modulen beantragt. Die gesamte Förderung (Summe aller beantragten Module) ist als pauschale Förderungssumme zu verstehen. Über diese kann – im Falle einer Bewilligung – bei Einhaltung der in den Antragsrichtlinien festgehaltenen Regelungen frei verfügt werden, da sie als Gesamtbudget ohne gesonderte Kostenstellen zu betrachten ist.

2.3.3.1. Modul_Basis

Beantragt wird Modul_Basis. Es ist eines der beiden Basis-Module zu wählen:

Der FWF empfiehlt die Verwendung von möglichst offenen Lizenzen für die Open-Access-Archivierung und damit die Verwendung der Lizenz CC BY.

- Modul_Basis_CC_BY: Der FWF gewährt eine Pauschalsumme bis **maximal 6.000,00 €** als Zuschuss zu den **Herstellungskosten** und für die zeitgleiche **Open-Access-Veröffentlichung** unter Verwendung der **Lizenz CC BY** [Format: PDF/A].

oder mit einer Reduktion der Förderungssumme um 1.000,00 €:

- Modul_Basis_CC_BY-NC: Der FWF gewährt eine Pauschalsumme bis **maximal 5.000,00 €** als Zuschuss zu den **Herstellungskosten** und für die zeitgleiche **Open-Access-Veröffentlichung** unter Verwendung der **Lizenz CC BY-NC** [Format: PDF/A].

2.3.3.2. Modul_Lektorat / Modul_Fremdsprachenlektorat / Modul_Übersetzung

Beantragt werden soll eines der drei folgenden Module. Im Falle einer Förderung einer Buchpublikation ist bei muttersprachlichen Texten verpflichtend ein Lektorat (Modul_Lektorat) und bei nicht muttersprachlichen Texten verpflichtend ein Fremdsprachenlektorat (Modul_Fremdsprachenlektorat) durchzuführen (siehe [Abschnitt 1.1.](#)). Bei Anträgen zur Förderung der Übersetzung eines Textes ist das Modul_Übersetzung zu beantragen (siehe [Abschnitt 1.1.](#)):

- Modul_Lektorat: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal 4.000,00 €** als Zuschuss zu einem **wissenschaftlichen Lektorat** in der Muttersprache der AutorInnen.

oder:

- Modul_Fremdsprachenlektorat: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal 12.000,00 €** als Zuschuss zu einem **Fremdsprachenlektorat**.

oder:

- Modul_Übersetzung: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal 8.000,00 €** als Zuschuss zu einer **Übersetzung**.

2.3.3.3. Modul_Zusatzkosten

Bei Bedarf kann das Modul_Zusatzkosten zusätzlich beantragt werden. *Zusatzkosten sind mittels einer Kostenkalkulation zur gesamten Publikation zu belegen:*

Modul_Zusatzkosten: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal 4.000,00 €** als Zuschuss für **zusätzliche Kosten** aufgrund beispielsweise einer höheren Seitenzahl oder eines erhöhten Aufwands für Layout und Bildrechte.

2.4. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF die Formulare mit Originalunterschriften und Originalstempel des Verlages, wo diese vorgesehen sind:

- Antragsformular
- Formular Verpflichtungserklärung für Verlage oder Verpflichtungserklärung für zertifizierte Verlage
- Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substanzielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Manuskripts oder des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.5. Weitere Anlagen

Zusätzlich zum inhaltlichen Teil und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen einzureichen⁵:

- Wissenschaftliches Abstract in der Sprache des Manuskripts / der geplanten Publikation⁶
- bei Beantragung von Buchpublikationen: Begründung für die Wahl des Verlages in Deutsch und in Englisch
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags; siehe [Abschnitt 2.6.](#)
- Ausschlussliste für GutachterInnen
- Begleitschreiben zum Antrag
- bei Beantragung Modul_Zusatzkosten: Kostenkalkulation für die gesamte Publikation
- bei Qualifikationsschriften: Kopien aller Gutachten
- bei Beantragung von Buchpublikationen: Inhalts- und Literaturverzeichnis der selbstständigen Publikation (nur in elektronischer Version)

⁵ Eine detaillierte Auflistung, welche Anlagen für welche Förderungsmöglichkeit nötig sind, ist den jeweiligen Checklisten zu entnehmen.

⁶ Ist das Manuskript nicht in Deutsch oder Englisch verfasst, muss zusätzlich ein wissenschaftliches Abstract in Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

- bei Anträgen zur Förderung von Übersetzungen: kurze Begründung der Sprachwahl und des wissenschaftlichen Mehrwerts in Deutsch und in Englisch
- bei Beantragung von neuen digitalen Publikationsformaten und wissenschaftlichen Zeitschriften: wissenschaftlicher Lebenslauf und Forschungsleistungen der Antragstellerin / des Antragstellers
- bei Beantragung von neuen digitalen Publikationsformaten und wissenschaftlichen Zeitschriften: Bestätigung der Institution zur Finanzierung und Strategie der Langzeitarchivierung
- bei Beantragung von wissenschaftlichen Zeitschriften: Ist das Medienunternehmen ein „einziges Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts (vgl. [EUR-Lex - 32013R1407 - EN - EUR-Lex](#)) und fällt somit in dessen Anwendungsbereich, ist eine Bestätigung der MedieninhaberInnen, dass die Summe der im Zeitraum der letzten drei Wirtschaftsjahre/Steuerjahre eingeworbenen De-minimis-Beihilfen den Betrag von 200.000,00 € nicht überschreitet, vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. Empfehlungsschreiben).

2.6. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags

- Handelt es sich beim vorgelegten Antrag um eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf in einem separaten Begleitschreiben hinzuweisen. Dieses muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die Antragstellerin / der Antragsteller kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste für GutachterInnen (siehe [Abschnitt 3.](#)) bei der Einreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.

Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Überarbeitungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Überarbeitungen von Anträgen, die mit den Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden

keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags eingereicht werden muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die Einreichung der Überarbeitung folgt dem unter [Abschnitt 2.2.3.](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt als eigenständiger neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Informationen zur durchschnittlichen Dauer des **Begutachtungsverfahrens** sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags.

Das **Entscheidungsverfahren** von Anträgen bei **Einreichung mit zertifizierten Verlagen** dauert im Durchschnitt zwei Monate. Nur für Anträge, die sechs Wochen vor der jeweiligen [Kuratoriumssitzung](#) eingereicht werden, kann eine Behandlung in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung gewährleistet werden. Das Kuratorium des FWF entscheidet auf Basis der vom zertifizierten Verlag zur Verfügung gestellten Gutachten über die Förderungswürdigkeit des Antrags. Der FWF lehnt Anträge mit zertifizierten Verlagen ab, wenn Gutachten nicht den Qualitätskriterien des FWF für eine Begutachtung entsprechen, die Qualität der Werke oder die finanziellen Ressourcen des FWF eine Förderung nicht zulassen.

Die **Aussagekraft der Gutachten** bei Buchpublikationen misst sich daran, ob die folgenden Kriterien ausreichend detailliert behandelt werden:

- adäquate Darstellung des Forschungsstandes
- Innovationsgrad
- Erfüllung aktueller wissenschaftlicher Standards
- Wahl der adäquaten Publikationsform

Von der Entscheidung des FWF wird der/die AntragstellerIn schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Für unvollständige Anträge oder solche, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder formale Mängel aufweisen, wird die Bearbeitung durch den FWF so lange ausgesetzt, bis – innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. drei Wochen) – die Antragstellerin / der Antragsteller die Mängel behoben hat. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden – im Falle der Begutachtung durch den FWF – zur Begutachtung geschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Bei Einreichungen mit zertifizierten Verlagen werden alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge auf Basis der eingereichten Unterlagen einer Entscheidung zugeführt.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) fehlende Antragsberechtigung der Antragstellerin / des Antragstellers (siehe [Abschnitt 1.3.](#)) und (b) nicht beantragbare Publikationen und Publikationsformate (siehe [Abschnitt 1.5.](#)).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und den AntragstellerInnen zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Überarbeitungen

Wenn der Antrag eine Überarbeitung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die konstruktive Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Es können aber auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen werden.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Überarbeitungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht AntragstellerInnen.

Ausschluss von GutachterInnen

Wie unter [Abschnitt 2.5](#) angeführt, kann eine Liste von maximal drei potenziellen GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hinzugefügt werden. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss kurz begründen, warum bestimmte GutachterInnen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin / des Antragstellers i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Nach der Entscheidung

4.1. Nach der Entscheidung von Anträgen für Buchpublikationen

Alle vom Kuratorium bewilligten Anträge sind mit der Auflage verbunden, dass das überarbeitete Manuskript nach Durchführung des Lektorats, des Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung vom FWF überprüft wird. Der FWF fertigt einen Förderungsvertrag aus. Der Verlag hat ein Lektorat, ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung zu veranlassen. 2.000,00 € für das Lektorat, 6.000,00 € für das Fremdsprachenlektorat oder 4.000,00 € für die Übersetzung können nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags, Übersendung der deutschen und englischen Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranlassung des Lektorats, des Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung vom Verlag angefordert werden. Die Autorin / der Autor (die Herausgeberin / der Herausgeber) oder der Verlag hat das überarbeitete Manuskript nach dem Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder der Übersetzung (eventuell auch gemäß den übersandten Anregungen und Kritikpunkten aus den Gutachten) dem FWF nochmals vorzulegen. Vorzulegen ist der übersetzte Text bzw.

das lektorierte Manuskript, in dem genau gekennzeichnet ist, welche Änderungen im Zuge des Lektorats bzw. Fremdsprachenlektorats durchgeführt wurden. Der Name der Lektorin / des Lektors bzw. der Übersetzerin / des Übersetzers ist dem FWF bekanntzugeben.

Der FWF erwartet, dass das Lektorat und das Fremdsprachenlektorat nach folgenden Kriterien durchgeführt werden:

- Rechtschreibung
- Interpunktion
- Grammatik
- Typografie
- Schreibstil/Klarheit
- inhaltliche Logik
- Stringenz und Schlüssigkeit des Aufbaus
- Argumentationsstruktur
- Wissenschaftlichkeit
- Genauigkeit der Formulierung
- Korrektur von Ungereimtheiten
- einheitliche Schreibweise
- Zitierweise
- Einheitlichkeit der Abkürzungen/Formulierungen

Darüber hinausgehende substantielle Veränderungen, sinnverändernde Korrekturen, inhaltliche Ausweitungen oder Kürzungen sind nicht zulässig.

Erst nach positiver Endbewertung können die restlichen bewilligten Mittel vom FWF freigegeben werden.

Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung (Format PDF/A) und des Formulars für Metadaten.

Bei allen vom Kuratorium bewilligten Anträgen mit vom FWF zertifizierten Verlagen entfällt die Überprüfung des Lektorats, Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung. Die bewilligten Mittel werden sofort nach Vertragsunterzeichnung freigegeben. Die Auszahlung an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung (Format PDF/A) und des Formulars für Metadaten.

4.2. Nach der Entscheidung von Anträgen für neue digitale Publikationsformate oder für wissenschaftliche Zeitschriften

Für alle vom Kuratorium bewilligten Anträge fertigt der FWF einen Förderungsvertrag aus.

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten auf das Konto der Projektleiterin / des Projektleiters: Die Hälfte der bewilligten Förderung kann sofort nach Vertragsunterzeichnung und Übersendung der deutschen und englischen Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit schriftlich angefordert

werden, ein Viertel nach Vorlage und positiver Überprüfung durch den FWF von einer Betaversion oder Ähnlichem, der restliche Betrag nach Fertigstellung der digitalen Publikation bzw. nach erfolgreicher Überprüfung der Zeitschrift auf Übereinstimmung mit Plan S durch den FWF.

Eventuelle Anregungen und Kritikpunkte der Gutachterin / des Gutachters sind bei der Umsetzung der Publikation nachweislich zu berücksichtigen.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, die für seine/ihre Publikation gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten. Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch den FWF nach seinen [Verfahren](#). Fallabhängig kann der FWF eine Überprüfung durch die ÖAWI veranlassen. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

Der FWF ist berechtigt, auf Anfrage des Verlages formale Auskünfte über den Verlauf des Verfahrens zu erteilen. Auskünfte über die vom FWF durchgeführte wissenschaftliche Begutachtung werden jedoch ausnahmslos nur der Antragstellerin / dem Antragsteller mitgeteilt.

6. Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge der Link zur Open-Access-archivierten Publikation auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Vorgaben für die Erstellung von PR-Kurzfassungen sind [hier](#) zu finden.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei der Publikation sind die im Förderungsvertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution einzuhalten.

Annex 1:

Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – neue digitale Publikationsformate“⁷

Mit dem Programm „Selbstständige Publikationen“ fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke in neuen digitalen Publikationsformaten mit einer Summe von bis zu 50.000,00 €. In der Förderung sind die Kosten für die Produktion und ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der digitalen Publikation inkludiert (siehe Kostenkalkulation).

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der Open-Access-Policy des FWF Open-Access zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich **die zehn wichtigsten** wissenschaftlichen **Publikationen** und die zehn wichtigsten weiteren **Forschungsleistungen** der AntragstellerIn berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der [San Francisco Declaration on Research Assessment \(DORA\)](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag⁸ unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien:

- 1) Wissenschaftliche Qualität des Inhalts,
- 2) Qualität der geplanten Umsetzung,
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform,
- 4) Qualifikation der Antragstellenden,
- 5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten,
- 6) Ethik und Gender und
- 7) abschließende Beurteilung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der GutachterInnen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

⁷ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Mission](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen](#).

⁸ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: max. 12 Seiten für den Antrag zur technischen Umsetzung der digitalen Publikation inkl. Abbildungen und Tabellen; max. 3 Seiten für den wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen](#).)

Abschnitt 1: vollinhaltliche Mitteilung an die Antragstellerin / den Antragsteller

1) Wissenschaftliche Qualität des Inhalts

Ist der zur Veröffentlichung vorgesehene Datenbestand von hoher Relevanz? Erfüllen die geplanten Texte und Kommentierungen die wissenschaftlichen Standards?

2) Qualität der geplanten technischen Umsetzung

Ist die beschriebene technische Umsetzung für diese Art der Publikation geeignet? Werden Usability, Zitierbarkeit, nachhaltige Archivierung und die Datenpflege ausreichend berücksichtigt? Gibt es eine Anknüpfung an bereits bestehende ähnliche Datenbanken und ist diese zielführend?

3) Eignung der gewählten Publikationsform

Ist die Wahl der Publikationsform geeignet? Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen.

4) Qualifikation der Antragstellenden

Sind die Antragstellerin / der Antragsteller und gegebenenfalls das Team für die Durchführung der vorgeschlagenen Publikation qualifiziert?

5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten

Sind die Kosten für die Herstellung der digitalen Publikation angemessen?

6) Ethik und Gender

- *Ethik*: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Gender*: Wurden geschlechts- und/oder genderspezifische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

7) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.

Annex 2:

Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – wissenschaftliche Zeitschriften“⁹

Mit dem Programm „Selbstständige Publikationen“ fördert der FWF die Etablierung oder Modernisierung von wissenschaftlichen Zeitschriften mit einer Summe von bis zu 50.000,00 €.

Alle geförderten wissenschaftlichen Zeitschriften müssen den Mindestanforderungen für Publikationsformate von [Plan S¹⁰ der cOAlition S](#) entsprechen.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen der AntragstellerIn berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der [San Francisco Declaration on Research Assessment \(DORA\)](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹¹ unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien:

- 1) Potenzial der Zeitschrift für eine hohe internationale Sichtbarkeit,
- 2) Qualität der involvierten WissenschaftlerInnen,
- 3) Erfüllung der Anforderungen von Plan S,
- 4) Angemessenheit der Kosten,
- 5) Nachhaltigkeit der langfristigen Finanzierung,
- 6) Ethik und Gender und
- 7) abschließende Beurteilung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der GutachterInnen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

⁹ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Mission](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen](#).

¹⁰ *Common requirements for all publication venues: [Principles and Implementation | Plan S](#).*

¹¹ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: max. 12 Seiten für den Antrag inkl. Abbildungen und Tabellen; max. 3 Seiten für den wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen](#).)

Abschnitt 1: vollinhaltliche Mitteilung an die Antragstellerin / den Antragsteller

1) Potenzial der Zeitschrift für eine hohe internationale Sichtbarkeit

Wird die Zeitschrift eine hohe internationale Reichweite und geeignete Zielgruppen haben? Welche Alleinstellungsmerkmale hat die Zeitschrift? Welche Bedeutung hat die Zeitschrift für die Scientific Community im Forschungsfeld und darüber hinaus?

2) Qualität der involvierten WissenschaftlerInnen

Sind die HerausgeberInnen und das Editorial Board für das Betreiben der Zeitschrift qualifiziert? Ist das Qualitätssicherungsverfahren (z. B. redaktionelle Richtlinien, Peer-Review, ethische Standards) angemessen?

3) Erfüllung der Anforderungen von Plan S

Werden die *common requirements*: Part III, 1.1 und die *specific conditions*: Part III, 1.2. von Plan S der cOAlition S (siehe: [Principles and Implementation | Plan S](#), Part III: *Technical Guidance and Requirements*;) zufriedenstellend erfüllt?

4) Angemessenheit der Kosten

Sind die beim FWF beantragten Kosten angemessen? Sind alle weiteren finanziellen Unterstützungen von außerhalb des FWF angemessen?

5) Nachhaltigkeit der langfristigen Finanzierung

Sind das Geschäftsmodell oder das institutionelle Engagement für eine langfristige Finanzierung der Zeitschrift geeignet?¹² Sind die Einrichtungen, Fachgesellschaften, Verlage oder anderer Anbieter der Zeitschrift geeignet, um den Fortbestand der Zeitschrift zu gewährleisten?

6) Ethik und Gender

- *Ethik*: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Gender*: Wurden geschlechts- und/oder genderspezifische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

7) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.

¹² Nach der Förderung der Anschubfinanzierung muss eine Finanzierung zum Weiterbestehen der Zeitschrift für mindestens sechs Jahre gewährleistet sein.

Annex 3:

Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – Buchpublikationen“¹³

Mit dem Programm „Selbstständige Publikationen“ fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke mit einer Pauschalsumme von maximal 22.000,00 €. In dieser Summe sind die Kosten für Herstellung, zeitgleiche Open-Access-Veröffentlichung und Lektorat oder Fremdsprachenlektorat bzw. Übersetzung inkludiert.

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der Open-Access-Policy des FWF Open-Access zur Verfügung gestellt werden.

Der FWF fördert nur Anträge, die bereits bei der Antragstellung inhaltlich und formal von höchster Qualität sind und höchsten internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien:

- 1) Wissenschaftliche Qualität der geplanten Publikation,
- 2) Inhaltliche und formale Vollständigkeit der Vorlage,
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform,
- 4) Eignung der Verlagswahl,
- 5) Lektorat und Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung¹⁴,
- 6) Ethik und Gender und
- 7) abschließende Beurteilung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 5) und 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der GutachterInnen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Abschnitt 1: vollinhaltliche Mitteilung an die Antragstellerin / den Antragsteller

1) Wissenschaftliche Qualität der geplanten Publikation

Wird der Forschungsstand adäquat dargestellt? Ist die zugrundeliegende Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet? Werden aktuelle wissenschaftliche Standards erfüllt?

2) Inhaltliche und formale Vollständigkeit der Vorlage

¹³ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Mission](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen](#).

¹⁴ Bei der geplanten Publikation wird entweder ein Lektorat oder ein Fremdsprachenlektorat durchgeführt, oder das Manuskript wird übersetzt.

Sind Einleitung, Zusammenfassung, Literaturverzeichnis, Abbildungsteil etc. vorhanden?
Sind Register, falls diese noch nicht vorliegen sollten, für die qualitative Erschließung der Publikation notwendig?

3) Eignung der gewählten Publikationsform

Ist die Wahl der Publikationsform geeignet? Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen.

4) Eignung der Verlagswahl

Werden durch die Verlagswahl eine möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet? Wäre ein anderer Verlag besser geeignet? Die Wahl eines ungeeigneten Verlages kann zur Ablehnung des Antrags führen.

5) Lektorat oder Fremdsprachenlektorat

Welche Teile der Publikation sollen im Lektorat/Fremdsprachenlektorat besonders berücksichtigt werden? (*nur bei Anträgen mit beantragtem Lektorat oder beantragtem Fremdsprachenlektorat*)
oder:

6) Übersetzung

Wird durch die Übersetzung eine weitere Verbreitung in Österreich getätigter Forschung in der Scientific Community gewährleistet bzw. ist die Übersetzung für die österreichische Forschung relevant? (*nur bei Anträgen mit beantragter Übersetzungsförderung*)

7) Ethik und Gender

- *Ethik*: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Gender*: Wurden geschlechts- und/oder genderspezifische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

8) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.